

ANLAGE ZUM INFORMATIONSBLATT

GAKV METALL- UND MASCHINENBAU UND EINBAU VON ANLAGEN

(Sektor Industrie)

+++

Das vorliegende Dokument ergänzt den Inhalt des Informationsblattes, insbesondere des Überblicks und ist wesentlicher Bestandteil davon. Es wurde verfasst, um die Typologien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einfacher festzustellen, die zu den Nutznießern des Rentenfonds Laborfonds zählen und die Quantifizierung der Beitragszahlung sowie die entsprechenden Einzahlungsmodalitäten in den Fonds zu erläutern.

Potenzielle Mitglieder

Dem Fonds können alle Arbeitnehmer mit Berufsbild Arbeiter, in den Zwischenkategorien eingestufte Arbeitnehmer, Angestellter oder mittlere Führungskraft beitreten.

Beitragszahlung

Gemäß Art. 8 des Statuts des Rentenfonds Laborfonds kann die Finanzierung des Fonds durch die Einzahlung von Beiträgen zu Lasten des Arbeitnehmers, des Arbeitgebers und durch die Zuweisung der anreifenden Abfertigung bzw. durch die alleinige, eventuell auch stillschweigende Zuweisung der anreifenden Abfertigung erfolgen.

Die Mindesthöhe der Beiträge zu Lasten des Mitglieds und des Arbeitgebers wird von den Gründungsquellen gemäß den Bestimmungen des Art. 8, Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) festgelegt.

	Abfertigungsanteil	Beitrag ¹		Beginn ⁵ und Häufigkeit
		Arbeitnehmer ²	Arbeitgeber	
Arbeitnehmer mit Erstanstellung nach dem 28.04.1993	6,91% (100% Abfertigung)	1,20%	1,20% ³	Die Beiträge werden vierteljährlich mit Beginn laut Fussnote (5) einbezahlt
Arbeitnehmer mit Erstanstellung vor dem 29.04.1993	2,76% (40% Abfertigung); 6,91% (100% Abfertigung) ⁴	1,20%	1,20% ³	
Lehrlinge mit Anstellung nach dem 01.03.2006	6,91% (100% Abfertigung)	1,50%	1,50%	

1. Ausgedrückt in Prozentsätzen des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, edr, Lohnelement für mittlere Führungskräfte.
2. Mindesthöhe, um Anrecht auf den Arbeitgeberbeitrag zu haben. Die Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds kann geändert werden (erhöht oder verringert), indem die Änderung dem Arbeitgeber innerhalb 31. Mai mit Wirkung ab dem 1. Juli und innerhalb 30. November mit Wirkung ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres mitgeteilt wird. Das Mitglied kann die Beitragszahlung zu seinen Lasten ändern, indem es zwischen den folgenden Prozentsätzen des Entlohnung zur Berechnung der Abfertigung wählt: 2%; 3%; 4%; 5%; 6%; 7%; 8%; 9%; 10%.
3. Ab dem 01.01.2012 wird die Beitragszahlung zu Lasten des Unternehmens von 1,20% auf 1,40% des Gesamtwerts von Mindesttariflohn, edr, Lohnelement für mittlere Führungskräfte, erhöht. Bedingung ist, dass der Arbeitnehmer mindestens denselben Beitrag einzahlt.
4. Alternativ zu den Bestimmungen der Gründungsquellen kann das Mitglied entscheiden, einen höheren Anteil in Höhe der gesamten anreifenden Abfertigung einzuzahlen. Diese Entscheidung ist unwiderrufbar und die Einzahlung der Abfertigung in den Fonds kann nicht ausgesetzt werden.
5. Die Abfertigung wird ab dem Monat einbezahlt, in dem der Willen zum Beitritt mittels Ausfüllen und Abgabe des Beitrittsformulars zum Fonds bekundet wird. Für Arbeitnehmer mit Einstellung nach dem 31. Dezember 2006 ist zudem das Formular Abfertigung 2 vorgesehen. Die Beiträge zu Lasten des Arbeitnehmers und Arbeitgebers beginnen mit:
 - + 1. April für die Beitritte, die innerhalb dem 28. Februar erfolgen
 - + 1. Juli für die Beitritte, die innerhalb dem 31. Mai erfolgen
 - + 1. Oktober für die Beitritte, die innerhalb dem 31. August erfolgen
 - + 1. Januar für die Beitritte, die innerhalb dem 30. November erfolgen.